

aufgeführten Gewährleistungsrechte vom Käufer wahlweise geltend gemacht werden können, ist nicht wörtlich zu verstehen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das Wahlrecht des Käufers nicht nach subjektiven, sondern allein nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist und sowohl seinen berechtigten materiellen Interessen als auch den Interessen des Verkäufers entsprechen muß.

Kann dem berechtigten Interesse des Käufers z. B. durch Nachbesserung der Sache in einer angemessenen Frist entsprochen werden, hat sich dieser aber für eine Ersatzlieferung entschieden, so liegt objektiv eine nicht gerechtfertigte Auswahl eines Gewährleistungsanspruchs vor. Das kann, wie die Praxis beweist, sogar bis zum Rechtsmißbrauch führen. Eine objektiv nicht gerechtfertigte Entscheidung des Käufers kann aber nicht sanktioniert werden; es können ihm keine Gebrauchs- oder Wertvorteile auf Kosten der Gesellschaft zubilligt werden. Die rechtliche Stellung des Verkäufers ist nicht anders. Verweist er den Käufer beispielsweise auf die Nachbesserung, obwohl diesem eine solche nicht oder nicht mehr zumutbar ist, so ist sein Begehren nicht durchsetzbar. Das im Merkblatt genannte Wahlrecht kann nur dahin verstanden werden, daß es sich um die Inanspruchnahme eines Rechts handeln muß, das geeignet ist, die Rechte des Käufers zu wahren.

Zur Nachbesserung bei Sachmängeln

In der Praxis gibt es Fälle, in denen der Käufer eines Kfz bei Auftreten eines Sachmangels während der Gewährleistungsfrist die vom Verkäufer angebotene Nachbesserung ablehnt und eine Ersatzlieferung fordert. Erfüllt der Verkäufer diese Forderung nicht, dann versucht der Käufer oft, seinen Gewährleistungsanspruch gerichtlich durchzusetzen, obwohl er zugestehen muß, daß der Mangel durch Reparatur oder den Einbau einer Baugruppe kurzfristig beseitigt werden kann.

Würde man der Auffassung von Klinkert folgen, so müßte dem Käufer, der nach subjektivem Ermessen vom Wahlrecht Gebrauch macht, in solchen Fällen stets das Recht auf Ersatzlieferung zuerkannt werden. Dabei wird keineswegs verkannt, daß z. B. ein schadhafte Getriebe, Schäden am Motorblock, an den Bremsen oder an den Achsen die Tauglichkeit des Kfz aufheben und es sich deshalb um erhebliche Mängel handelt. Trotzdem kann dem Käufer nicht zugestanden werden, daß er sich für einen ihm persönlich mehr zusagenden Gewährleistungsanspruch entscheidet, obwohl der Verkäufer in der Lage ist, den Mangel ohne Wertminderung des Fahrzeugs kurzfristig zu beheben, und dem Käufer in der Regel für die Zeit der Instandsetzung sogar ein Leihfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Die zumutbare Nachbesserung als zusätzliches Gewährleistungsrecht kann daher vom Käufer nicht aus subjektiven Gründen abgelehnt werden. Tut er es dennoch, so stellt sich die Rechtsausübung als Rechtsmißbrauch dar. Das hat vor einiger Zeit ein Berliner Gericht entschieden.

In dem erwähnten Fall wandte der Kläger ein, daß er wegen des Getriebebeschadens kein Vertrauen mehr in das Fahrzeug habe. Damit konnte er deshalb nicht gehört werden, weil es sich um den ersten am Kfz aufgetretenen Schadensfall handelte. Der Einwand des mangelnden Vertrauens wäre nur dann bedeutsam, wenn der gleiche Mangel wiederholt oder verschiedene Mängel nacheinander aufgetreten wären. Zumutbar ist die Nachbesserung selbst dann, wenn der Käufer das Kfz für Berufszwecke benötigt und ihm für die kurze Zeit der Nachbesserung kein Leihfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf die Nachbesserung muß sich der Käufer auch dann verweisen lassen, wenn am Fahrzeug, z. B. an den Schnittkanten und Überlappungen, Korrosionserscheinungen auftreten. Die Technologie ist heute bereits soweit entwickelt, daß solche Erscheinungen wirksam behandelt und eingeeignet werden können. Für diese Wagenpflege muß der Fahrzeughalter auch selbst Initiative entwickeln.

Als echte Korrosionsschäden können nur Rostungen an der Karosserie anerkannt werden, die auf eine nicht sachgemäße Oberflächenbearbeitung zurückzuführen sind. Nur in einem solchen Fall besteht ein begründeter Anspruch auf Lieferung einer neuen Karosserie. Korrosionserscheinungen an den Überlappungen sind dagegen nicht auf Fehler in der Produktion zurückzuführen. Dieser Mangel tritt früher oder später an allen Kraftfahrzeugen auf.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die Nachbesserung noch zumutbar ist, wenn der Mangel durch wiederholt in Anspruch genommene Garantieleistungen nicht beseitigt werden konnte. In einem solchen Fall muß sich m. E. der Käufer dann auf die Nachbesserung verweisen lassen, wenn er bisher wegen des Mangels von seinem Gewährleistungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Führt die Nachbesserung nicht zur Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Kfz, so ist dem Käufer eine nochmalige Nachbesserung nicht mehr zuzumuten. In diesem Fall kann er sich für ein in seinem Ermessen stehendes Gewährleistungsrecht entscheiden.

Zur Hemmung der Verjährungs- und Garantiefrist bei Nachbesserung"

Im Merkblatt über die Kundenreklamationen ist festgelegt, daß durch die Inanspruchnahme der Nachbesserung die Laufzeit der Reklamationsfrist von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware ausgesetzt wird. Nach der AO Nr. 2 über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 1. November 1966 (GBI. II S. 792) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche auch dann gehemmt, wenn der Mangel der Vertragswerkstatt oder dem Produktionsbetrieb² angezeigt worden ist. Demnach hemmt die Inanspruchnahme der Garantie zwar die Gewährleistungsfrist, nicht aber die Inanspruchnahme des Gewährleistungsrechts die Garantiefrist³. Eine wechselseitige Hemmung der Fristen „wäre aber notwendig, da das Kfz dem Gebrauch durch den Käufer gleichermaßen entzogen ist. Ich halte es deshalb für richtig, hier nicht engherzig zu verfahren und bei einer Nachbesserung auch die Garantiezeit um die Tage von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe des Fahrzeugs zu verlängern.

Die wechselseitige Hemmung kommt übrigens nur bei der Nachbesserung in Frage, da z. B. im Fall der Ersatzlieferung neue Fristen beginnen. Das trifft auch für die Lieferung neuer Teile oder ganzer Baugruppen zu, sofern für sie eine Garantie vorgesehen ist. -

Ist der Mangel am letzten Tag der Gewährleistungsfrist aufgetreten und kann aus objektiven Gründen nicht am gleichen Tag reklamiert werden, so muß das unverzüglich nachgeholt werden.

Im Zusammenhang mit der Verjährung der Fristen wird immer wieder die Frage gestellt, ob bei einer berechtigten Reklamation die Frist auch dann gehemmt ist, wenn das Fahrzeug, da es verkehrssicher ist, weiterhin genutzt wird. Diese Frage ist weder im BGB noch in der AO über die Kundenreklamationen ge-

² Vgl. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1968, Heft 12, S. 57.

³ Vgl. Strasberg, „Zur Verjährungshemmung von Garantie und Gewährleistungsfristen“, NJ 1967 S. 54.